

## **Stadt Bad Rappenau**

**Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. November 2022 folgende**

### **BENUTZUNGSORDNUNG für die Bürgerhäuser Bad Rappenau, Bonfeld (kleine Halle), Fürfeld, Grombach Obergimperm, Treschklingen und Wollenberg der Stadt Bad Rappenau**

beschlossen:

#### Einleitung:

Die Bürgerhäuser sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Rappenau. In den Ortsteilen Fürfeld, Grombach, Heinsheim, Obergimperm und Wollenberg beherbergen die Bürgerhäuser auch Bürgersaal und Kursräume, im Ortsteil Bonfeld dient die kleine Halle der Sporthalle als Bürgersaal. Die Räume der Einrichtungen dienen vor allem dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt.

#### **Für die Überlassung und Nutzung der Bürgerhäuser/-säle gelten nachstehende Regelungen:**

1. Die Bürgerhäuser werden ausschließlich an gemeinnützige Vereine und Einwohner der Stadt Bad Rappenau, sowie Gewerbetreibende mit Sitz in Bad Rappenau vermietet.
2. Die Veranstalter/Nutzer haben für die Überlassung und Benutzung eine Benutzungsgebühr entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Bad Rappenau zu entrichten. Für Jahresnutzungen wird einmalig zum Jahresende die Gebühr erhoben. Die schriftliche Nutzungserlaubnis sowie die Schlüsselübergabe erfolgen erst nachdem der Betrag in voller Höhe bezahlt ist.
3. Die Bürgerhäuser stehen für Übungsabende, Konzerte, Empfänge und Kurse der Vereine und Gewerbetreibenden zur Verfügung, sowie Einwohnern für private Feiern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Feierlichkeiten zum 18. Geburtstag sind nur bei Anmietung und dauerhafter Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten möglich.
5. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung grundsätzlich zugelassen wird, trifft die Stadt. Reservierungen für das Bürgerhaus Bad Rappenau sind bei der Stadt Bad Rappenau, Gebäudeverwaltung schriftlich oder telefonisch einzureichen. Für die Bürgerhäuser in den Ortsteilen muss die Reservierung im Bürgerbüro der jeweiligen Teilort beantragt werden. Stornierungen sind generell schriftlich einzureichen.
6. Die Bürgerhäuser werden dem Veranstalter/Nutzer im bestehenden Zustand übergeben. Termine für die Übergabe sind mit dem Bürgerbüro bzw. dem Hausmeister zu vereinbaren. Sofern Mängel nicht unverzüglich bei der Stadt gemeldet werden, gilt die Übernahme als ordnungsgemäß.
7. Das Bürgerhaus darf nur für die angemeldete Veranstaltung durch den Antragsteller genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig und führt zu einem sofortigen Nutzungsentzug.
8. Wird das Bürgerhaus gewerblich angemietet z.B. Caterer für eine private Veranstaltung, ist die Gebühr für gewerbliche Nutzung zu entrichten.
9. Warme Speisen und Getränke dürfen nur am Veranstaltungstag und in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zubereitet werden.
10. Änderungen am Gebäude dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden.
11. Die Raumtemperatur wird von der Stadt vorgegeben, das Aufstellen von Heizlüftern im Gebäude ist nicht gestattet.

12. Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt auch während der Veranstaltung zu ermöglichen.
13. Für die Dauer der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter/Nutzer das Hausrecht für die überlassenen Räumlichkeiten, diese kann vom Beauftragten der Stadt aus berechtigtem Anlass ganz oder teilweise entzogen werden.
14. Der Veranstalter ist weiter verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBL. I S. 2730), letzte Änderung vom 09. April 2021 bezüglich der Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche zu beachten und durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.
15. Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
16. Für vom Veranstalter/Nutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Das Einstellen von Gegenständen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters/Nutzers. Bei Dauernutzungen ist das Einstellen von Gegenständen mit der Stadt abzustimmen.
17. Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter/Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
18. Der Veranstalter/Nutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich seiner Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter/Nutzer verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt verursacht wurde.
19. Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann die Stadt die erteilte Nutzungserlaubnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter/Nutzer ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Bürgerhauses verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Herausgabe auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Für einen etwaigen Verzugsschaden haftet der Veranstalter/Nutzer. Ein Rückforderungsanspruch auf die entrichtete Benutzungsgebühr, wie auch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bad Rappenau,

---

Frei, Oberbürgermeister